

Dez. 2 Finanzen, Beteiligungen und Theater

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2678/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktionen CDU, SPD & PIRATEN, Die Linke, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN & Mehrwertstadt zur Drucksache 2129/25 – Neufassung Eigenbetriebssatzung Theater Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Die Neufassung der Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Theater Erfurt wird in der Anlage 1 wie folgt geändert (Änderungen fett markiert, Streichungen durchgestrichen):

Rubrum

Auf der Grundlage ~~der §§ 19 und 76~~ der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in den jeweils gültigen Fassungen, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am tt.mm.jjjj nachfolgende Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für das Theater Erfurt.

Stellungnahme:

Der § 19 ThürKO regelt die Satzungsbefugnis der Gemeinden; § 76 ThürKO enthält die Regelungen zu den Eigenbetrieben. Eine Begründung zur Streichung fehlt.

Die Änderung wird abgelehnt.

§2 Betriebszweck des Eigenbetriebs

(1)

*Betriebszweck des Eigenbetriebes ist die Pflege und Förderung der darstellenden Kunst und des Konzertwesens in den in der Satzung festgelegten Sparten / Kunstgattungen und alle diesen Betriebszweck fördernden Geschäfte. Um dem Betriebszweck als kulturellen Auftrag umfänglich gerecht zu werden, trägt der Eigenbetrieb durch geeignete Formate und Maßnahmen aktiv zum sozialen Zusammenhalt und zur kulturellen Teilhabe sowie zur kulturellen Bildung in der Stadtgesellschaft bei und öffnet sich gegenüber vielfältigen und neuen Zielgruppen **und Orten innerhalb des Stadtgebiets.***

Stellungnahme:

Es wird auf die Stellungnahme zur DS 2412/25 verwiesen.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Ergänzung des Betriebszweckes in Bezug auf die Öffnung auch auf *Orte innerhalb der Stadt* erfolgen soll. Der Fokus auf vielfältige und neue Zielgruppen ist nach hiesiger Ansicht ausreichend und beinhaltet auch die Orte, ob nun innerhalb oder außerhalb der Stadt, an denen die Zielgruppen verortet sind.

Die Verwaltung würde daher an der Ursprungsformulierung gem. der DS 2129/25 ihrer Formulierung festhalten.

(2)

*Der Eigenbetrieb verfolgt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit sowie unter Beachtung der geltenden Compliance-Standards. Er **fördert die Kultur- und Kunstfreiheit, kulturelle Vielfalt, Teilhabe und Diversität**. Er handelt auf Grundlage der kommunalrechtlichen Bestimmungen, der Satzung und gemäß dem vom Stadtrat beschlossenen Wirtschaftsplan und ~~orientiert sich an~~ den Eigentümerzielen.*

Stellungnahme:

Es wird auf die Stellungnahme zur DS 2622/25 verwiesen.

§ 2 Abs. 1 definiert bereits ausreichend den Betriebszweck des Eigenbetriebes. Hier sind bereits der soziale Zusammenhalt, die kulturelle Teilhabe und die kulturelle Bildung verankert. Eine Erweiterung in Abs. 2 wird als **nicht erforderlich** angesehen.

(3)

Das Theater Erfurt ist ein Mehrspartentheater. Dabei bilden die Sparten Musiktheater und Konzertwesen die Schwerpunkte.

*Darüber hinaus **erfolgt der schrittweise Aufbau einer eigenen Schauspielsparte, die spartenverbindend eigene mobile und Inhouse Produktionen umsetzt. Darüber hinaus können die Sparten Ballett und Tanztheater angeboten werden.***

Stellungnahme:

Es wird auf die Stellungnahme zur DS 2564/25 verwiesen.

Der Vorschlag der Verwaltung schafft eine Grundlage zur Ermöglichung der Schauspielsparte, deren Entwicklung und Ausgestaltung teils in den Eigentümerzielen, teils durch entsprechende Maßnahmen einer zukünftigen Leitung, die sich an den entsprechenden Indikatoren der Eigentümerziele orientiert, konkretisiert wird. Mit der hier vorgeschlagenen Ergänzung wird ein deutlich höheres Maß an Konkretheit und Verbindlichkeit hergestellt, die aber nicht Teil der Satzung sein können. Gerade im Hinblick auf die Risiken der Etablierung einer neuen Sparte, sollte die Flexibilität von Werkleitung und Werkausschuss erhalten bleiben, hier steuernd einzugreifen und den Prozess zeitlich anzupassen.

Eine Änderung/ Erweiterung in § 2 (3) wird von der Verwaltung abgelehnt und die Verwaltung empfiehlt, an ihrer Formulierung festzuhalten.

(4)

*Im Rahmen seiner Zweckbestimmung ~~kann~~ **soll** der Eigenbetrieb ~~auch~~ Inszenierungen auf den Domstufen im Rahmen der jährlichen Domstufenfestspiele durchführen.*

Stellungnahme:

Es wird auf die Stellungnahme zur DS 2622/25 verwiesen.

Der Änderung kann gefolgt werden.

(7)

~~Der Eigenbetrieb dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung von Kunst und Kultur. Er verfolgt damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.~~

~~Diese Zwecke werden insbesondere erfüllt durch das Vorhalten einer Theaterinfrastruktur, den zugehörigen Nebenspielstätten und Prohebühnen, die Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen durch Theateraufführungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten.~~

~~Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.~~

(8), neu (7)

Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für satzungsgemäße ausschließlich für die in der Satzung festgelegten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Theaterbetriebs fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigt werden.

Stellungnahme:

Der Änderung kann gefolgt werden.

§4 Werkleitung

(1)

~~Der Eigenbetrieb wird durch die Werkleitung geführt. Die Werkleitung besteht aus ~~dem~~ einer künstlerischen und ~~dem~~ einer kaufmännischen Werkleitung.~~

Die Werkleitung besteht mindestens aus:

a) einem künstlerischen Werkleiter und

b) einem kaufmännischen Werkleiter.

Die weiteren Kompetenzen von Werkleitung und dem Leitungsteam sind in der Geschäftsordnung der Werkleitung zu definieren.

Stellungnahme:

Es wird auf die Stellungnahme zur DS 2564/25 verwiesen.

Die Ergänzung des Änderungsantrages zielt nach Verständnis der Verwaltung darauf ab, eine grundsätzliche Möglichkeit zur Erweiterung der Personenzahl als Leitungsteam zu schaffen (etwa als künstlerische oder als kaufmännische Doppelspitze). Dem entspricht, dass der Begriff „Team“ explizit ergänzt wird. Gestrichen wird außerdem der Satzungsbestandteil, der der Werkleitung Gleichberechtigung zuspricht. Des Weiteren wird auf die Geschäftsordnung verwiesen.

Hierzu merkt die Verwaltung an, dass Teambewerbungen auch ohne explizite Satzungsänderung grundsätzlich möglich sind. Die Bezeichnungen „Künstlerischer Werkleiter“ oder „Kaufmännischer Werkleiter“ bezeichnen eine Organstellung, dem auch eine größere Personenanzahl entsprechen kann. Sollten Teambewerbungen, etwas jeweils als Doppelspitze explizit gewünscht sein, kann dies ggf. in der Ausschreibung durch entsprechende Formulierungen berücksichtigt werden. Eine über die „Künstlerische“ und „Kaufmännische“ Organstellung hinausreichende weitere Möglichkeit, ist nicht vorgesehen.

Die Streichung zur Gleichberechtigung der Werkleitung widerspricht dem zukünftigen Ziel, dass sich die Theaterleitung auf „Augenhöhe“ begegnet und kooperative Prozesse ermöglicht werden.

Dass die Aufgaben und Kompetenzen etc. in einer Geschäftsordnung geregelt werden, muss in der Satzung nicht ausgeführt werden, sondern ergibt sich aus den Notwendigkeiten des Eigenbetriebes als Unternehmen.

Eine Änderung/Erweiterung in § 4 wird von der Verwaltung abgelehnt und die Verwaltung empfiehlt, an ihrer Formulierung festzuhalten.

§5 Aufgaben der Werkleitung

(1)

Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb auf Grundlage der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses, trägt die finanzielle Verantwortung und bereitet die Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters (vgl. §§ 9 bis 11) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss oder dem Stadtrat vorbehalten sind.

Stellungnahme:

Es wird auf die Stellungnahme zur DS 2622/25 verwiesen.

Nach hiesiger Auffassung wäre - vorbehaltlich der Zustimmung des Landesverwaltungsamts - in Auslegung des § 76 ThürKO eine Fassung der Eigenbetriebssatzung in § 5 Aufgaben der Werkleitung allenfalls wie folgt möglich:

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, trägt die finanzielle Verantwortung und bereitet die Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters (§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor **und vollzieht diese.**

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern hat Thüringen zwar keine eindeutige Regelung / Rechtslage zu der Frage, wie es sich mit dem Vollzug von Beschlüssen des Werksausschusses und des Stadtrats nach § 76 ThürKO verhält (vgl. auch Kommentar, Wachsmuth/Oehler - ThürKO, § 76). § 76 Abs. 1 Satz 3 ThürKO sieht aber die Möglichkeit zur Außenvertretung durch die Werkleitung vor. Ist die Vertretungsbefugnis für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs auf die Werkleitung übertragen, ergibt sich daraus die Zuständigkeit für die Vollziehung von selbst. Vertretung heißt, Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen sowie Führung des Schriftverkehrs (vgl. § 8 der Satzung). Danach vertritt die Werkleitung die Landeshauptstadt Erfurt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs gerichtlich und außergerichtlich. Die Einhaltung der Schriftform bei verpflichtenden Erklärungen obliegt ebenso der Werkleitung als Vertretungsberechtigten. Der Vollzug eines Beschlusses setzt unweigerlich eine Vertretungsmacht voraus. Wer "vertritt" "vollzieht" auch. Ist die Werkleitung zur Vertretung nach außen ermächtigt, beinhaltet dies zwangsläufig insoweit auch den "Vollzug von Beschlüssen".

(2)

Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße, wirtschaftliche und gesetzeskonforme Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß § 12 bis 18 dieser Satzung verantwortlich. Sie trägt die Verantwortung für die Umsetzung eines wirksamen Compliance- und Governance-Systems.

Stellungnahme:

Der Änderung kann gefolgt werden.

§ 9 Werkausschuss

(3)

g) Niederschlagung von Forderungen ab ~~100.000,00 Euro (netto)~~ 50.000,00 Euro (netto)

Es wird auf die Stellungnahme zur DS 2622/25 verwiesen.

Die Niederschlagung stellt eine Entscheidung ohne Außenwirkung dar. Der Rechtsbestand der Forderung besteht weiter, anders als beim Erlass. Im Vergleich zu den Regelungen in der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seiner Ausschüsse, wo der Betrag auf 250 TEUR festgesetzt wird, ist die Grenze von 100 TEUR durchaus noch niedrig.

Der Anpassung auf 50.000,00 EUR kann dennoch gefolgt werden.

(5)

Der Werkausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs verlangen Außerdem ist er berechtigt jederzeit in die Schriften und die Bücher des Eigenbetriebes Einsicht zu nehmen. Dies umfasst das Akteneinsichts- und Auskunftsrecht gemäß ThürKO.

Stellungnahme:

Es wird auf die Stellungnahme zur DS 2622/25 verwiesen.

Das Akteneinsichtsrecht ist in der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse einheitlich geregelt. Nach § 21 Abs. 2 wird von jeder Fraktion ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Stadtrates benannt, welches in einem Dezernat akteneinsichtsberechtigt ist. Jeder Eigenbetrieb ist einem Dezernat nach der Geschäftsverteilung zugeordnet, sodass in Bezug auf den Eigenbetrieb Theater Erfurt die Einsichtsberechtigten des Dezernates 02 das Recht auf Akteneinsicht haben. Das bisherige Verfahren hat sich bewährt und sollte nicht aufgeweicht werden. **Die Änderung wird daher abgelehnt.**

Das Akteneinsichtsrecht ist aber auch nicht allumfassend. Es kann sich immer nur in den Schranken des § 22 Abs. 3 ThürKO bewegen und bezieht sich daher auf die Ausführung der jeweiligen Beschlüsse des Stadtrates oder ggf. des Werkausschusses.

§ 17 Berichtspflichten

(3) Dem Werkausschuss ist durch die Werkleitung einmal jährlich ein Compliance-Bericht vorzulegen. Dieser enthält:

- *eine Darstellung der **Governance- und Compliance-Strukturen***
- *eine Risikoanalyse*
- *Maßnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Verstößen*
- *Festgestellte Verstöße und ergriffene Maßnahmen.*

Über existenzbedrohende Risiken ist umgehend zu berichten.

Stellungnahme:

Die Ergänzung zur Darstellung im jährlichen Compliance-Bericht zu Governance- und Compliance-Strukturen kann unterstützt werden.

Die Berichtspflicht zu existenzbedrohenden Risiken ist unter § 17 Abs. 2a und c) geregelt. Eine Ergänzung unter § 17 Abs. 3 letzter Satz ist nicht erforderlich. **Die Änderung wird abgelehnt.**

§ 19 Compliance und Governance

(1) Der Eigenbetrieb verpflichtet sich zur ~~Einhaltung der geltenden Gesetze, internen Richtlinien und ethischen Standards~~. **Einführung einer effektiven Governance-Struktur für Transparenz, Rechenschaftspflicht und zur Sicherstellung ethischer Grundsätze und gesetzeskonformen Handels.**

(2) Die Werkleitung richtet ein wirksames Compliance-Management-System ein, das insbesondere die Bereiche **Prüf- und Berichtspflichten**, Korruptionsprävention, Datenschutz, Gleichbehandlung und Machtmissbrauch, **Fördermittel- und Mittelverwendung** sowie Vergaberecht abdeckt.

(3) Hinweise auf Compliance- Verstöße werden **über ein Meldesystem** vertraulich behandelt und im Rahmen gesetzlicher Vorgaben unverzüglich verfolgt. **Zur Erfüllung der Dokumentations- und Rückmeldepflichten** ~~Es ist das~~ interne Hinweisgeberschutzsystem der Landeshauptstadt Erfurt zu nutzen.

Stellungnahme:

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Konkretisierung der Begrifflichkeiten Governance und Compliance. **Der Änderung kann gefolgt werden.**

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Gemäß der Stellungnahme der Verwaltung sind folgende Beschlusspunkte umzusetzen:

§ 2 Abs. 4

Im Rahmen seiner Zweckbestimmung soll der Eigenbetrieb Inszenierungen auf den Domstufen im Rahmen der jährlichen Domstufenfestspiele durchführen.

§ 2 Abs. 7 wird gestrichen

§ 2 Abs. 8 wird zu Abs. 7 mit folgender Fassung:

Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für satzungsgemäße ausschließlich für die in der Satzung festgelegten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Theaterbetriebs fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigt werden.

§ 5 Abs. 1 lautet wie folgt:

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, trägt die finanzielle Verantwortung und bereitet die Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters (§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor und vollzieht diese.

§ 5 Abs. 2

Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße, wirtschaftliche und gesetzeskonforme Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß § 12 bis 18 dieser Satzung verantwortlich. Sie trägt die Verantwortung für die Umsetzung eines wirksamen Compliance- und Governance-Systems.

§ 9 Abs. 3 Buchstabe g)

g) Niederschlagung von Forderungen ab 50.000,00 Euro (netto)

§ 17 Abs. 3 mit folgender Ergänzung

(3) Dem Werkausschuss ist durch die Werkleitung einmal jährlich ein Compliance-Bericht vorzulegen. Dieser enthält:

- eine Darstellung der Governance- und Compliance-Strukturen
- eine Risikoanalyse
- Maßnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Verstößen
- Festgestellte Verstöße und ergriffene Maßnahmen.

§ 19

(1) Der Eigenbetrieb verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Gesetze, internen Richtlinien und ethischen Standards. Einführung einer effektiven Governance-Struktur für Transparenz, Rechenschaftspflicht und zur Sicherstellung ethischer Grundsätze und gesetzeskonformen Handels.

(2) Die Werkleitung richtet ein wirksames Compliance-Management-System ein, das insbesondere die Bereiche Prüf- und Berichtspflichten, Korruptionsprävention, Datenschutz, Gleichbehandlung und Machtmissbrauch, Fördermittel- und Mittelverwendung sowie Vergaberecht abdeckt.

(3) Hinweise auf Compliance- Verstöße werden über ein Meldesystem vertraulich behandelt und im Rahmen gesetzlicher Vorgaben unverzüglich verfolgt. Zur Erfüllung der Dokumentations- und Rückmeldepflichten Es ist das interne Hinweisgeberschutzsystem der Landeshauptstadt Erfurt zu nutzen.

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter D02

05.11.2025

Datum